



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : Fellowes Öl für Aktenvernichter

Fellowes-Artikelnummer : 3608601

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Schmiermittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Fellowes Benelux B.V.

Adresse : Gesworenhoeckseweg 3A
5047 TM Tilburg
Holland

Telefonnummer : +31 13 458 0500

Faxnummer : +31 13 458 0501

Website : fellowes.com

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme : Keine

Signalwort : Keine

Gefahrenhinweis : Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Stoff

Bezeichnung	Identifikationsnummer	REACH-Nummer	Einstufung 1270/2008	Gewicht %
Rapsöl INCI-Bezeichnung: BRASSICA CAMPESTRIS SEED OIL	CAS: 8002-13-9 EG: 232-299-0	Eine Registrierungsnummer ist für diesen Stoff nicht verfügbar, da der Stoff gemäß (EG) Nr. 1907/2006 Anhang V von der Registrierung ausgenommen ist.	Substanz nicht klassifiziert	99-100 %

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Betroffene Person an die frische Luft bringen und dafür sorgen, dass sie gut atmen kann. Gegebenenfalls ärztliche Hilfe holen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstlosigkeit den Mund ausspülen, nichts zum Schlucken geben. Patienten gegebenenfalls ins Krankenhaus bringen.

Nach Augenkontakt:

Kontaminierte Augen bei zurückgerollten Augenlidern 10 Minuten lang mit lauwarmem Wasser ausspülen. Gegebenenfalls ärztliche Hilfe holen.

Haut:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Kontaminierte Haut mit Wasser und einer milden Seife waschen. Bei anhaltender Hautreizung Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akut und verzögert auftretende Symptome und Auswirkungen

Bei Auftreten beunruhigender Symptome Ärztin/Arzt rufen und ihr/ihm die Packung oder den Aufkleber zeigen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

Erste-Hilfe-Ausrüstung muss an der Arbeitsstätte vorhanden sein.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Löschschaum, Sand.

Löschmittel entsprechend den Materialien in der Umgebung wählen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte: Bei einem Brand können sich Kohlenoxide und Acrolein bilden. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, sie können die Gesundheit gefährden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Brandschutzausrüstung. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umgebungsluftunabhängigen Atemschutz in einem brandgefährdeten Bereich aufhalten.

Schutzausrüstung zur Brandbekämpfung:

Vollständige persönliche Schutzausrüstung.

Umgebungsluftunabhängiger Atemschutz (Isoliergerät).

5.4 Weitere Informationen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen (Handschuhe). Alle Zündquellen entfernen. Alle Personen, die nicht über persönliche Schutzausrüstung verfügen, fernhalten.

Bei Austreten einer größeren Menge des Gemischs die Benutzer warnen und alle Umstehenden auffordern, den kontaminierten Bereich zu verlassen.

Rutschgefahr auf verschüttetem Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Kontamination der Umwelt verhindern.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Bei schwerwiegender Kontamination des Bodens, von Wasserläufen oder der Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen sichern.

Den betroffenen Bereich lüften und das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Mit flüssigkeitsbindenden Materialien (Sand, Erde, Säurebindern, Universalbindern, Kieselerde, Sägespänen usw.) aufnehmen.

Den kontaminierten Bereich reinigen. Gesammeltes Material als Abfall behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung zur Handhabung des Gemischs:

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Dämpfe des Produkts nicht einatmen.

Allgemeine Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit:

Während des Gebrauchs dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume müssen belüftet werden.

Behälter dicht verschlossen halten.

Kühl und trocken lagern.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Von Sonnenlicht, Hitze und Zündquellen fernhalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Tierfutter lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Arbeitsstationen und Lagerräume müssen gut belüftet werden, damit die Staub-/Dampfkonzentration in der Luft unter den jeweiligen Grenzwerten bleibt.

Die allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln einhalten. Während des Betriebs nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen:**Augen-/Gesichtsschutz**

Unter normalen Betriebsbedingungen nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz tragen, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.

Hautschutz**Handschutz**

Im Gefahrenfall Schutzhandschuhe tragen.

Körperschutz

Die Wahl der Schutzausrüstung muss sich nach der Menge und Konzentration des gefährlichen Stoffs in der jeweiligen Arbeitsumgebung richten.

Atemschutz

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Verhindern, dass große Mengen des Produkts in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder in den Boden gelangen. Emissionen von Lüftungsanlagen und Verarbeitungsgeräten prüfen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Hellgelb
Geruch	: Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit	: Das Produkt zersetzt sich bei Temperaturen über 300 °C
Untere und obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Nicht wasserlöslich. Löslich in Fett, Testbenzin
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikel-Charakteristiken	: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Keine Daten verfügbar
Sonstige Sicherheitsmerkmale:	Keine Daten

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht sehr reaktiv. Es findet keine gefährliche Polymerisation statt.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist bei ordnungsgemäßer Lagerung und Verwendung chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es ist möglich, dass sich das Produkt bei Temperaturen über 300 °C zersetzt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Erwärmung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen kann sich Acrolein bilden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Karzinogenität:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Hautverätzend/hautreizend:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT – bei einmaliger Exposition:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT – bei wiederholter Exposition:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Informationen zu anderen Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten.

Sonstige Angaben:

Keine Daten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Entfällt

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität in Wasser: Gering. Dringt in den Boden ein.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII erfüllen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Der Stoff ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

Empfehlungen zu dem Stoff: Produktabfälle müssen wiedergewonnen oder in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallbehandlungs-/Neutralisierungsanlagen unter Einhaltung der lokal geltenden Gesetze entsorgt werden.

Empfohlener Abfallschlüssel:

02 03 04 (nicht zum Verzehr oder zur Verarbeitung geeignete Materialien).

Entsorgungsmethode für die Verpackung: Wiederverwendung / Recycling / Entsorgung / Beseitigung von Verpackungsabfall / Behältern muss unter Einhaltung der lokalen Gesetze erfolgen. Nur vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

Kennzeichnungs-Nr.: Entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt stellt keine Gefährdung der Umwelt dar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es sind keine speziellen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Da die Stoffe nicht registrierungspflichtig sind, besteht keine Verpflichtung zu einer chemischen Sicherheitsbeurteilung.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufung basiert auf Berechnungsverfahren.

Schulung

Vor der Arbeit mit dem Produkt müssen sich Benutzer mit den Arbeitssicherheitsvorschriften in Bezug auf den Umgang mit Chemikalien vertraut machen und am Arbeitsplatz speziell dafür geschult werden.

Abkürzungen

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Regelung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IATA: International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband)
IATA-DGR: Gefahrgutvorschriften der „International Air Transport Association“ (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI: Technische Anweisungen der „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)
PP: Schwerer Meeresschadstoff
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals (global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der US-amerikanischen American Chemical Society)
DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (vorausgesagte Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) (REACH)
LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent
LD50: Letale Dosis, 50 Prozent

Weitere Informationen

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und sollen das Produkt im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften beschreiben. Sie sind nicht als Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften zu verstehen. Wir können keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen oder der Qualität oder Spezifikationen der hier beschriebenen Produkte, Stoffe oder Gemische geben. Das befreit den Benutzer nicht von der Verantwortung für die bestimmungsgemäße Nutzung der oben genannten Informationen und auch nicht für die ordnungsgemäße Einhaltung der Rechtsnormen in diesem Bereich. Der Anwender ist verantwortlich für die Schaffung von Bedingungen für den sicheren Gebrauch des Produkts und die Folgen einer bestimmungsfremden Verwendung.